

# BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2021

## Anschlussverträge

### Inhalt

Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen .....	2
1. Was ist ein „Anschlussvertrag“? .....	2
2. Wie werden Anschlussverträge erfasst? .....	2
3. Wie werden Anschlussverträge später ausgewiesen? .....	2

---

Stand: Juni 2021

## Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen<sup>1</sup>

### 1. Was ist ein „Anschlussvertrag“?

Anschlussverträge sind Verträge, die *im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung* zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei sind jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen zu berücksichtigen, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden.

Eine Liste mit den Berufen, in denen nach Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung die Berufsausbildung in einem in der Ausbildungsordnung genannten Beruf fortgeführt werden kann, steht im Internet unter der URL [https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2021\\_info.php](https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2021_info.php) zur Verfügung.

### 2. Wie werden Anschlussverträge erfasst?

Anschlussverträge wurden mit der Erhebung 2005 erstmals geschlechtsspezifisch erfasst. Betroffen sind die Zuständigkeitsbereiche Industrie und Handel und Handwerk. In den Ausbildungsbereichen öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Hauswirtschaft und den Freien Berufen gibt es (i.S. des Erhebungskonzeptes für die Erhebung zum 30.09.) keine Anschlussverträge.

### 3. Wie werden Anschlussverträge später ausgewiesen?

Anschlussverträge werden bei der Auswertung der Erhebung zum 30.09. **nicht** als „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge“ berücksichtigt. Entscheidend dabei ist, dass es sich hier um Ausbildungsverträge handelt, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung abgeschlossen werden – dabei müssen die Fortführungsmöglichkeiten für die Berufsausbildung in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannt sein.

Anschlussverträge werden bei der Berechnung der Angebots-Nachfrage-Relation (ANR/eANR) nicht einbezogen. Sie werden (als wichtiger Teil der Ausbildungsleistung von Wirtschaft und Verwaltung) in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> Diese Interpretation greift die Zuordnung aus den zurückliegenden Erhebungen auf und stützt die Fortsetzung von Zeitreihen.